

dersprüche erkennbar sind oder ob begründete Zweifel hervorgerufen werden (vgl. OG NJ, 1979/2, S. 96). Die Zweifel haben ihre Berechtigung verloren, wenn nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen, gesetzlich zulässigen kriminalistischen und strafprozessualen Mittel und Methoden eindeutig der Schluß zu ziehen ist, daß ein Geschehen so und nicht anders war. So findet z.B. die Erörterung mehrerer möglicher Ursachen Varianten für einen Verkehrsunfall dort ihre Grenze, wo sie in rein theoretische und spekulative Erwägungen abgeleitet (vgl. OG NJ, 1970/21, S.653). Fehlerhaft ist die Beweiswürdigung, wenn Lücken in der Beweisführung durch die „innere Überzeugung“ des Beweisführungspflichtigen ersetzt oder bei sich widersprechenden Aussagen über Differenzen unter Bezugnahme auf die „Lebenserfahrung“ hinweggegangen wird, anstatt die eindeutig festgestellten Fakten in ihrem allseitigen Zusammenhang zu bewerten (vgl. OG NJ, 1971/19, S. 586).

§23

Gesetzlichkeit der Beweisführung

- (1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.**
(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

1.1. Zum Begriff der Beweisführung vgl. Anm. 1. zu §22.

1.2. Gesetzlichkeit der Beweisführung bedeutet:

- Der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zulässigen Beweismittel (vgl. § 24) und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geführt werden.
- Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft.
- Die Rechte und die Würde des Beschuldigten und des Angeklagten sowie der anderen Verfahrensbeteiligten sind zu gewährleisten.

Diese Anforderungen an die Beweisführung sind für alle Organe der Strafrechtspflege gleichermaßen verbindlich. Für die gerichtliche Beweisaufnahme gelten weitere Anforderungen, insbes. der Grundsatz der Unmittelbarkeit (vgl. Anm. 1.5. zu §222). Die Beweisführung ist z. B. ungesetzlich, wenn Aussagen von einem Zeugen erlangt worden sind, der verpflichtet war, die Aussage zu verweigern (vgl. z. B. § 28), oder wenn sie sich auf Aussagen eines Zeugen stützt, der später berechtigt die Aussage verweigert (vgl. §§ 26, 27). Eine ungesetzliche Beweisführung liegt ferner vor, wenn die verwendeten Beweismittel (vgl. § 24) ungesetzlich sind oder ungesetzliche Methoden der Beweisführung benutzt wurden (z. B. die Verwendung eines sogenannten Lügendetektors).

1.3. Die gesetzlich vorgeschriebene Form der Beweisführung wird in den §§25—51 generell geregelt. Ergänzende Regelungen für die einzelnen Stadien des Strafverfahrens enthalten die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren (vgl. §§ 101, 104-106) und über die gerichtliche Hauptverhandlung (vgl. §§ 222—230). Die Beweisführungsvorschriften sind in allen Verfahrensarten zu beachten. Beispielsweise sind bei Erlass eines Strafbefehls an die Beweisführung keine geringeren Anforderungen zu stellen als in anderen Strafverfahren (vgl. BG Schwerin, NJ, 1971/23, S.720).

1.4. Bei offenkundigen oder gerichtsbekannten Tatsachen kann darauf verzichtet werden, sie durch Beweismittel nachzuweisen. Offenkundig sind solche allgemein bekannten Tatsachen, deren Kenntnis zum allgemeinen Wissen der Bürger, zu ihrem geistigen Gemeingut gehört (z.B. Faktenwissen, Kenntnisse über Vorgänge und Erscheinungen in Natur und Gesellschaft, allumfassend verbreitete Erfahrungen, über die sich jeder ohne spezielle Sachkunde aus den ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen unterrichten kann). Offenkundige Tatsachen sind nicht mit sogenannten Erfahrungswerten gleichzusetzen; z.B. ist es unzulässig, anzunehmen, eine Straße sei um Mitternacht belebt, weil Straßenbahnen kreuzen und Gaststätten zu dieser Zeit schließen (vgl. BG Erfurt, NJ, 1969/15, S.748).